

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

KANON DES MONATS – OKTOBER 2020

C. 478 § 1 CIC

Generalvikar: Qualifikationsprofil und Geschichte

VON MARTIN REHAK

ISSN 2749-2826, DOI [10.5282/nomokanon/364](https://doi.org/10.5282/nomokanon/364)

veröffentlicht am 01.10.2020

KANON DES MONATS – OKTOBER 2020

C. 478 § 1 CIC

Generalvikar: Qualifikationsprofil und Geschichte

MARTIN REHAK

„Vicarius generalis et episcopalis sint sacerdotes annos nati non minus triginta, in iure canonico aut theologia doctores vel licentiati vel saltem in iisdem disciplinis vere periti, sana doctrina, probitate, prudentia, ac rerum gerendarum experientia commendati.“

„Generalvikar und Bischofsvikar müssen Priester sein, nicht jünger als dreißig Jahre, Doktoren oder Lizentiaten im kanonischen Recht oder in der Theologie oder wenigstens in diesen Disziplinen wirklich erfahren, ausgewiesen durch Rechtgläubigkeit, Rechtschaffenheit, Klugheit und praktische Verwaltungserfahrung.“

Im Bistum Würzburg hat Diözesanbischof Dr. Franz Jung am 21.09.2020 das Kirchenamt (vgl. c. 145 CIC) des Generalvikars (vgl. c. 475 CIC) an Herrn Domdekan Dr. Jürgen Vorndran¹ übertragen.² Am 27.09.2020 wurde der neue Generalvikar bei einem Pontifikalgottesdienst im Würzburger Kiliansdom öffentlich vorgestellt. Aus diesem Anlass soll im vorliegenden Beitrag das Amt des Generalvikars, insbesondere seine geläufige Charakterisierung als „*alter Ego*“ (anderes Ich) des Diözesanbischofs in den Blick genommen und das Aufgaben- und Qualifikationsprofil eines Generalvikars (und der Wandel desselben) in rechtsgeschichtlicher Perspektive betrachtet werden.

Das Amt des Generalvikars ist gemäß dem kodikarischen Recht ein verpflichtend in jedem Bistum eingerichtetes Amt (vgl. c. 475 § 1 CIC). Gemäß der kanonistischen Unterscheidung von Grund- und Hilfsämtern hat der Generalvikar ein Hilfsamt inne, das auf das Hauptamt des Diözesanbischofs hingeordnet ist. Dies bringt bereits der lateinische Begriff „*vicarius*“ (Stellvertreter) zum Ausdruck. Der Zuständigkeitsbereich des Generalvikars ist dabei gemäß c. 479 § 1 CIC die Verwaltung, während die Gesetzgebung gemäß c. 391 § 2 CIC vom Diözesanbischof persönlich ausgeübt wird und für die Rechtsprechung das Hilfsamt des Gerichtsvikars oder Offizials eingerichtet ist. Damit gehört der Generalvikar als Inhaber ordentlicher, d.h. ihm kraft Amtes zukommender, ausführender Gewalt (ebenso wie der Diözesanbischof selbst) zu den Ortsordinarien im Sinne des c. 134 §§ 1–2 CIC.

¹ Zu ihm vgl. at: https://wuerzburgwiki.de/wiki/Jürgen_Vorndran [Zugriff am 20.08.2026].

² Vgl. die Berichterstattung at: <https://pow.bistum-wuerzburg.de/aktuelle-meldungen/detailansicht/ansicht/bischof-uebergibt-generalvikar-vorndran-die-ernennungsurkunde>; <https://katholisch.de/artikel/26948-juergen-vorndran-tritt-amt-des-generalvikars-in-wuerzburg-an> [Zugriffe am 20.08.2026].

Als Stellvertreter des Bischofs in der Verwaltung des Bistums gilt der Generalvikar – so ein geflügeltes Wort – als dessen *alter Ego*. Dabei sind vor allem die Rechtswirkungen des Handelns eines Generalvikars im Blick. Im Zuständigkeitsbereich des Generalvikars besteht eine „amtliche Identität“³ zwischen Generalvikar und Bischof. Daher werden auch beide im Verfahren des hierarchischen Rekurses gemäß c. 1737 CIC als Einheit betrachtet; der für Beschwerden gegen Entscheide des Generalvikars zuständige hierarchische Obere ist also nicht der Diözesanbischof, sondern der Apostolische Stuhl. Zu beachten ist jedoch, dass die Zuständigkeiten eines Generalvikars und eines Diözesanbischofs im Bereich der Verwaltung nicht deckungsgleich sind. Denn grundsätzlich sind überall da, wo das kodikarische Recht vom Ortsordinarius spricht, sowohl der Generalvikar als auch der Diözesanbischof gemeint; überall da jedoch, wo im Gesetz ausdrücklich vom Diözesanbischof die Rede ist, ist in der Tat nur der Diözesanbischof gemeint. Der Generalvikar wäre unzuständig, es sei denn, er hätte vom Diözesanbischof ein so genanntes Spezialmandat erhalten (vgl. c. 479 §§ 1–2 CIC).

Lässt sich nun aber das Bild vom Generalvikar als *alter Ego* des Diözesanbischofs auch von seinem Qualifikationsprofil her deuten? Ein tabellarischer Vergleich der kanonischen Eignungskriterien ergibt folgenden Befund:

	Eignungsvoraussetzungen	
	zum Bischof gemäß c. 378 § 1	zum Generalvikar gemäß c. 478 § 1
Sakramentale Weihe	Priester seit mindestens 5 Jahren	Priester
Mindestalter	35 Jahre	30 Jahre
Akademische Ausbildung	Doktorat od. Lizentiat in Theologie oder Doktorat od. Lizentiat im Kirchenrecht, hilfsweise wirkliche Bildung in diesen Disziplinen	Doktorat od. Lizentiat im Kirchenrecht oder Doktorat od. Lizentiat in Theologie, hilfsweise wirkliche Bildung in diesen Disziplinen
„Soft-Skills“	fester Glaube	Rechtgläubigkeit
	Frömmigkeit, Seeleneifer	
	gute Sitten, menschliche Tugenden	Rechtschaffenheit
	guter Leumund	
	Lebensweisheit, Klugheit	Klugheit
	sonstige Eigenschaften, die ihn für das Amt geeignet machen	praktische Verwaltungserfahrung

Dieser Vergleich zeigt, dass das kanonische Recht hinsichtlich der sakramentalen Weihe zum Priester sowie hinsichtlich der akademischen Ausbildung für einen Bischof und einen

³ So Mörsdorf, Klaus, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici, Bd. 1, München – Paderborn – Wien 1959, 431 (§ 75 III.).

Generalvikar dieselben Eignungsvoraussetzungen aufstellt. Dass das Aufgabenspektrum eines Bischofs im Vergleich zu dem eines Generalvikars deutlich weiter gespannt ist, spiegelt sich (ein bisschen in der Reihung, in der Theologie und Kirchenrecht jeweils bei den akademischen Qualifikationen genannt werden, vor allem aber) im Vergleich der „Soft-Skills“: Von einem Generalvikar wird verständlicherweise vor allem erwartet, dass er ein guter Verwaltungsmann ist. Bei einem guten Bischof müssen pastorales Geschick und Engagement ebenso wie Lebensweisheit hinzutreten. Dementsprechend fordert das kanonische Recht für den Bischofskandidaten auch ein höheres Mindestalter sowie eine mindestens fünfjährige Praxis im priesterlichen Dienst.

Zusammenfassend lässt sich jedoch sagen, dass im geltenden kanonischen Recht deutliche Parallelen zwischen dem Qualifikationsprofil eines Bischofs und eines Generalvikars bestehen, welche auch unter diesem Aspekt die Redeweise vom Generalvikar als *alter Ego* nachvollziehbar erscheinen lassen. Dies war jedoch nicht immer so, wie der Blick in die kirchliche Rechtsgeschichte zeigt. Eine Zäsur liegt insoweit allerdings weniger zwischen dem Kodex von 1983 und dem Kodex von 1917. Denn die Norm des c. 478 § 1 CIC schreibt nahezu wortwörtlich die entsprechende Regelung des can. 367 § 1 CIC/1917 fort. Gestrichen wurde lediglich die Klausel, wonach der Generalvikar im Regelfall Weltpriester, nicht Ordenspriester sein soll. Umso markanter sind indes die Unterschiede zwischen den Eignungsvoraussetzungen für einen Generalvikar gemäß can. 367 § 1 CIC/1917 und dem bis dahin geltenden Kirchenrecht. Werfen wir dazu einen Blick auf die Kompilation der älteren Rechtsstoffe, wie sie der an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom lehrende schwäbische Kanonist Franz Xaver Wernz in seinem (aufgrund der nachfolgenden Kodifikation nur kurzlebigen) Standardwerk *Ius decretalium* im Abschnitt *De qualitatibus Vicarii generalis* zusammengestellt hat:⁴

- Demnach genügte es unter dem Gesichtspunkt der Weihe, dass der Generalvikar durch die Sakramentalie der Ersten Tonsur unter die Kleriker aufgenommen war. Die Priesterweihe war also kirchenrechtlich nicht allgemein vorgeschrieben, wohl aber – so Wernz – bereits in einem Schema des Ersten Vatikanischen Konzils als sehr angemessen empfohlen und zum Teil bereits durch päpstliche Partikulargesetzgebung eingeführt worden.
- Im Zeitpunkt der Amtsübertragung war laut Wernz ein zölibatäres Leben als Unverheirateter verlangt; es kam jedoch in Betracht, auch einem verwitweten Mann das Amt des Generalvikars anzuvertrauen – vorausgesetzt, er war nur einmal und mit einer Jungfrau verheiratet gewesen. Letzteres war eine disziplinarische Regelung, die unter Vermittlung durch eine Dekretale⁵ Papst Coelestins I. aus dem Jahr 428 letztlich auf das Sakralrecht des alttestamentlichen Heiligkeitgesetzes zurückzuführen ist.⁶
- Als verpflichtendes Mindestalter war nach dem Dekretalenrecht das 25. Lebensjahr vorgeschrieben, wobei Wernz allerdings ein höheres Mindestalter von 30 Jahren, wie es

⁴ Vgl. zum Folgenden Wernz, Franz Xaver, *Ius decretalium ad usum praelectionum in scholis textus canonici sive iuris decretalium*, Bd. 2/2, Rom 1906, 623–626 (Nr. 804 II.).

⁵ Vgl. Coelestinus, ep. 4, in: PL 50, 429–436, 435 (cap. VI.8): „nullus digamus, nullus qui sit viduae maritus aut fuerit, ordinetur“; zum „viduae maritus“ in einem konkreten Fall auch Leo Magnus, ep. 10, in: PL 54, 628–636, 631.

⁶ Vgl. Lev 21,13 f. [Vulgata]: „Virginem ducet uxorem; viduam et repudiatam et oppressam atque meretricem non accipiet“; ähnlich Ez 44,22.

im Schema des Ersten Vaticanums als Mindestalter für Bischöfe vorgesehen gewesen sei, als zweckmäßig erachtete.

- Schließlich war verlangt, dass der Kandidat für das Amt aus einer legitimen ehelichen Verbindung hervorgegangen ist; von dieser Voraussetzung konnte laut Wernz allein der Apostolische Stuhl dispensieren.

Soweit zu den Unterschieden zwischen der vorkodikarischen und der heutigen Rechtslage. Zugleich sind aber auch folgende Kontinuitäten zu beobachten: Bereits vor 1917 wurde gefordert, dass der Kandidat „*probitate vitae, prudentia, rerum gerendarum peritia et competente scientia praesertim iuris canonici sit instructus*“. Dabei wurde zum Stichwort „*scientia*“ allerdings noch kein Doktorat oder Lizentiat wenigstens im kanonischen Recht gefordert, auch wenn – laut Wernz – die zuständigen römischen Kurienkongregationen des Öfteren auf eine entsprechende Graduierung drängten. Ferner waren jene Ausschlussgründe bekannt, die nunmehr in c. 478 § 2 CIC thematisiert werden: Unvereinbarkeit der Ämter des Generalvikars und des Bußkanonikers, um hier eine strukturelle Trennung von äußerer Leitung und geistlicher Seelenführung zu gewährleisten; sowie Ausschluss naher Blutsverwandter, um das Übel des Nepotismus zu unterbinden.

Der bedeutendste Unterschied zwischen den kodikarischen und den vorkodikarischen kanonischen Eignungskriterien eines Generalvikars dürfte nach alledem in der Priesterweihe des Amtsinhabers liegen. Die Entwicklung, die das Kirchenrecht hier genommen hat, wird vor allem im Blick auf die Ursprünge des Amtes der Generalvikare verständlich. Denn dieses Amt hat sich in der lateinischen Kirche erst seit dem hohen Mittelalter herausgebildet und in einem längeren, nicht in allen Teilen der Kirche zeitgleich verlaufenden Prozess, der sich bis zum Konzil von Trient und vereinzelt bis ins 19. Jh. hinzog, das Amt des Archidiakons substituiert. Hinsichtlich der einstigen Bedeutung des Archidiakonats sei daran erinnert, dass wohl in der Struktur der kirchlichen Ämter und Dienste in der alten Kirche sowohl der Priester als auch der Diakon dem Bischof zugeordnet waren; wobei die Priester den Bischof vor allem im Bereich der Liturgie und der Pastoral unterstützt haben, die Diakone hauptsächlich im Bereich der Verwaltung und Diakonie. Daher stand einst der Archidiakon als ranghöchster Diakon an der Spitze des bischöflichen Verwaltungsapparats. Seine Machtstellung – so das geläufige Narrativ der rechtsgeschichtlichen Forschung zum Verhältnis von Archidiakon, Generalvikar und Bischof – war schließlich so überragend, dass die Unabhängigkeit und Letztverantwortung der Diözesanbischöfe in der Verwaltung ihrer Bistümer nicht mehr gegeben war. Die Bischöfe haben daher mit dem Amt des Generalvikars eine neue Struktur etabliert, mit deren Hilfe sie den Archidiakonen langsam aber sicher „das Wasser abgraben“ konnten und sie mit nachhaltiger Wirkung bis auf den heutigen Tag aus dem Gefüge der kirchlichen Ämter und der kirchlichen Verwaltung verdrängt haben. Der besondere Clou des neuen Amtes bestand darin, dass es unbefründet war, d.h. nicht mit einer bestimmten kirchlichen Vermögensmasse (*beneficium*, Pfründe) verbunden war, aus der der jeweilige Amtsinhaber seinen Lebensunterhalt bestreiten konnte und musste. Damit war ein Generalvikar als solcher materiell vom jeweiligen Bischof abhängig, so dass wiederum letzterer sich der gesteigerten Loyalität des ersteren sicher sein konnte.

Seitdem haben sich hinsichtlich der Finanzierung von Kirchenämtern im Allgemeinen und der Generalvikare im Besonderen die Verhältnisse grundlegend gewandelt. Denn namentlich in

Bayern hatte sich im Bayerischen Konkordat⁷ von 1817 der König verpflichtet, neben sonstigen Entschädigungen für die Enteignungen der Kirche in der Säkularisation von 1803 an die Generalvikare jährlich 500 Gulden zu überweisen;⁸ diese Regelung wurde im Bayerischen Konkordat von 1924 fortgeschrieben.⁹ Zugleich hat übrigens der bayerische Staat – Echo eines aufgeklärten Staatskirchentums, welches in der bloßen Hingabe an Gebet und Gottesdienst noch keinen gesamtgesellschaftlichen Mehrwert erblicken konnte – im Konkordat von 1817 von den Mitgliedern der Domkapitel erwartet, dass sie, „nebst dem Chordienste, den Erzbischöfen und Bischöfen in Verwaltung ihrer Diöcesen als Räthe dienen“¹⁰. Diese Forderung wurde 1924 zwar nicht mehr erhoben. Allerdings erwartet der Staat, dass die Kirche im „Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Geistlichen [...] in der Leitung und Verwaltung der Diözesen [...] nur Geistliche [verwendet]“¹¹, die die in Art. 13 § 1 lit. a–c BayK genannten Qualifikationen erfüllen (deutsche Staatsangehörigkeit, Hochschulreife, Hochschulstudium der Theologie).

Das Amt des Generalvikars kann somit, was äußere Rahmenbedingungen und innere Eignungsvoraussetzungen anbelangt, auf eine durchaus wechselvolle Geschichte zurückblicken, die vielleicht ihren Endpunkt noch nicht erreicht hat. Denn die gegenwärtig an Popularität gewinnende Idee, die Diözesankurie (sprich: das [erz-]bischöfliche Ordinariat) durch eine „Doppelspitze“ aus Generalvikar und Amtschef*in zu führen und dabei eine für ungeweihte Christgläubige zugängliche Variante des kodikarischen Amtes eines Moderators der Kurie (vgl. c. 473 §§ 2-3) zu etablieren,¹² mag längerfristig auch zu einer Neuausrichtung und Profilschärfung des Amtes des Generalvikars beitragen.

Eines ist indes im Wandel der Zeiten bislang gleichgeblieben: Der Anspruch gesteigerter Loyalität, wie sie das kodikarische Recht nunmehr in c. 480 CIC einfordert. Im Recht der katholischen Ostkirchen (und entsprechend in den Kirchen der Orthodoxie), wo dem Amt des Generalvikars das Amt des Protosynkellos entspricht (vgl. c. 245 CCEO), wird diese Loyalität ebenfalls als selbstverständlich vorausgesetzt (vgl. c. 249 CCEO). Sie wird dabei interessanter Weise gemäß c. 250 CCEO mit einer Geste besonderer Wertschätzung flankiert, nämlich der Gestattung an jene Protosynkelloi, die der Weihe nach nur Priester sind, für die Dauer ihres Amtes bestimmte bischöfliche Insignien – wie etwa ein Pektorale (Brustkreuz) – zu tragen. Damit wird der „orientalische Generalvikar“ in der laienhaften Außenwahrnehmung vielleicht noch stärker zum „*alter Ego*“ des Bischofs, als dies in der lateinischen Kirche der Fall ist.¹³ Wenn nun aber der aufmerksame Beobachter des kirchlichen Zeitgeschehens einwendet, dass doch auch Domdekan Dr. Jürgen Vorndran bei seiner Ernennung ein „Brustkreuz“ getragen habe,¹⁴ so steht

⁷ Abgedruckt: Huber, Ernst Rudolf / Huber, Wolfgang, Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts, Bd. 1, Berlin 1990, 171–177.

⁸ Vgl. Art. III Abs. 4 BayK 1817.

⁹ Vgl. jetzt Art. 10 § 1 lit. c BayK.

¹⁰ Art. III Abs. 3 BayK 1817.

¹¹ Art. 13 § 1 BayK.

¹² Vgl. für das Erzbistum München und Freising at: <https://www.erzbistum-muenchen.de/ueber-das-erzbistum/struktur-und-organisation/erzbischoefliches-ordinariat/generalvikar-und-amtschefin>; für das Bistum Eichstätt at: <https://www.bistum-eichstaett.de/news-details/news/thomas-schaefer-wird-amtschef-im-bistum-eichstaett/>; für das Bistum Augsburg at: <https://katholisch.de/artikel/25765-neuer-augsburger-bischof-meier-ernennt-frau-zur-amtschefin> [Zugriffe am 20.08.2026].

¹³ Dem kirchlichen Rechtshistoriker freilich würde ein Pektorale für den Inhaber eines Amtes, das anfänglich auch lediglich Tonsurierten offenstand, durchaus merkwürdig erscheinen.

¹⁴ Vgl. die Berichterstattung at: <https://www.katholisch.de/artikel/26948-juergen-vorndran-tritt-amt-des-generalvikars-in-wuerzburg-an> [Zugriff am 20.08.2026].

dies keineswegs in Widerspruch zu den vorstehenden Darlegungen: Denn jenes Kreuz ist keine Amtsinsignie des neuen Generalvikars, sondern das Domkapitelszeichen, wie es gemäß § 16 Abs. 4 der Statuten¹⁵ des Würzburger Domkapitels ein Bestandteil der Domherrenkleidung¹⁶ ist.

Möge also das Bistum Würzburg in den kommenden Jahren unter seinem amtierenden Bischof und dessen neuen Generalvikar eine gute, von wechselseitiger Loyalität und Wertschätzung inspirierte Leitung erleben.

¹⁵ Vgl. Abdruck des Statuts bei *Haering, Stephan / Pimmer-Jüsten, Burghard / Rehak, Martin*, Statuten der deutschen Domkapitel, Metten 2003, 433–451, 441 (Rz. 89).

¹⁶ Vgl. dazu at: <https://www.dom-wuerzburg.de/menschen/domkapitel/ueber-das-domkapitel/>; <https://wuerzburgwiki.de/wiki/Domkapitel> [Zugriffe am 20.08.2026].